Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 65 – Zentraldeponie Leppe / Metabolon Ost

Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 06.10.2026 nach abschließender Abwägung folgenden Beschluss gefasst:
„Der Bebauungsplan Nr. 65 -Zentraldeponie Leppe / Metabolon Ost- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) als Satzung nebst Begründung beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 65 -Zentraldeponie Leppe / Metabolon Ost- bekannt zu machen, wenn der Flächennutzungsplan bekannt gemacht worden ist.“

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Büro-, Seminar- und Ausstellungsgebäudes sowie von fünf „Demonstrationsbauten (Tiny Houses) für zirkuläres und recycelbares Bauen“ geschaffen.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Am Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 – Zentraldeponie Leppe / Metabolon Ost, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 65 – Zentraldeponie Leppe / Metabolon Ost liegt mit der dazu gehörigen Begründung, dem Datenschutzformblatt und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:
Montag bis Freitag: 8:30 Uhr–12:00 Uhr und
Montag: 14:00 Uhr–18:00 Uhr.

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, z. B. bei Frau Otten im Zimmer Nr. 223, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder z. B. Durchwahl -305), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de .

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/abgeschlossene-bebauungsplanverfahren.html

sowie über das zentrale Internetportal: https://www.bauleitplanung.nrw.de

In Kraft getretene Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen erhalten Sie im PDF-Format per E-Mail unter: Planauskunft@lindlar.de

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (https://www.lindlar.de/datenschutz.html) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
   - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
   - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
   - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
   - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

   bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von

sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der oben zitierte Beschluss mit dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.10.2026 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 10 Absatz 3 BauGB, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

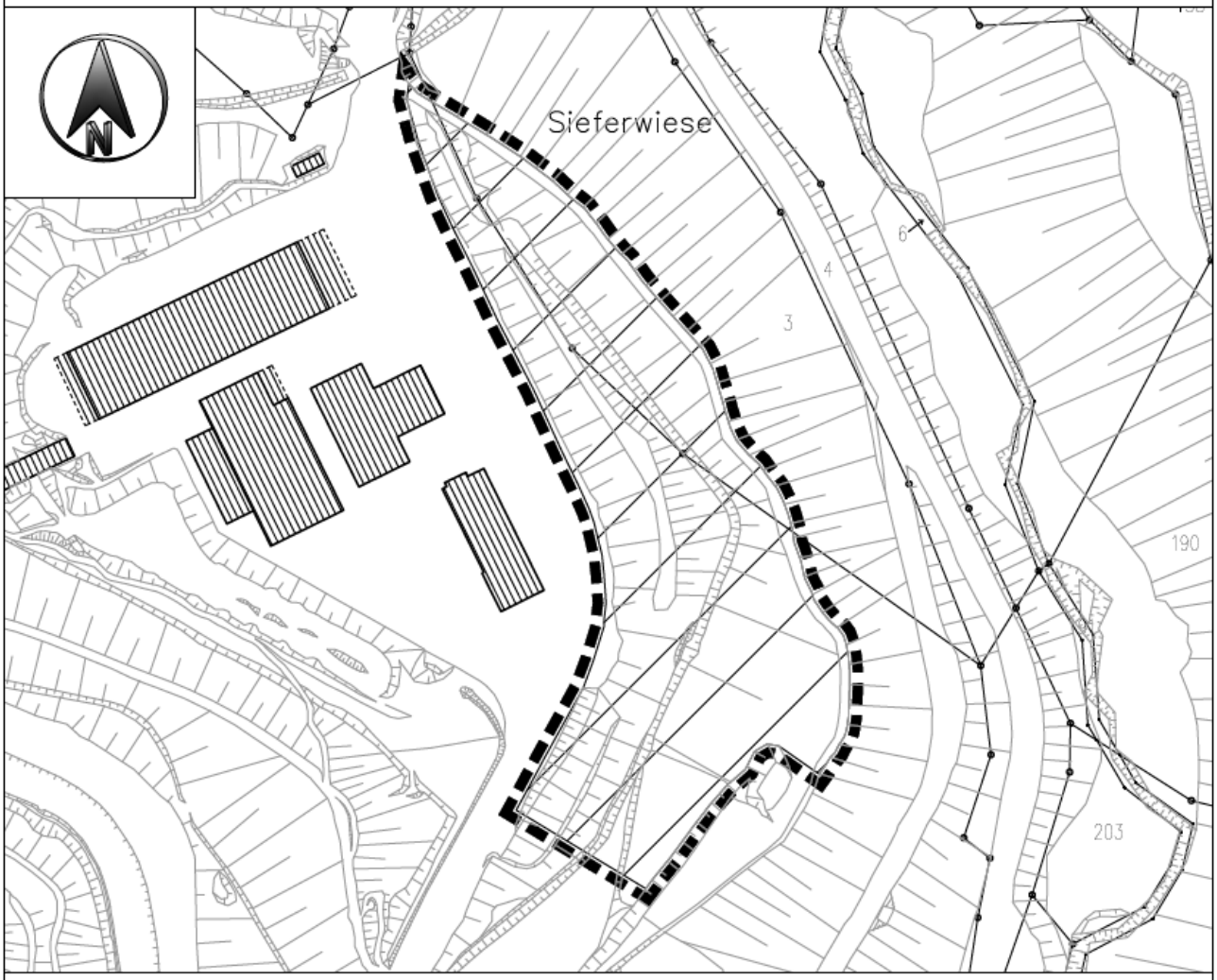
Lindlar, den 16.10.2026

In Vertretung

Diana Ottofülling

Beigeordnete und Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Anlage der Bekanntmachung - Teil 2 -
Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65



Gemeinde Lindlar
Bebauungsplan Nr. 65
- Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost -

Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 -
Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach